ÖVE-F 90/1970

(entspricht ÖVE-F 90/1961 + F 90a/1963 + F 90b/1969)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Antennenanlagen

DK 621.396.67.004.2(436)

Ausgearbeitet vom Fachausschuß F
„Fernmeldetechnik" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. November 1970

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

ÖVE-F 90/1970

(entspricht ÖVE-F 90/1961 + F 90a/1963 + F 90b/1969)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Antennenanlagen

DK 621.396.67.004.2(436)

Ausgearbeitet vom Fachausschuß F
„Fernmeldetechnik" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. November 1970

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Diese Vorschriften wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung), in den Anhang A aufgenommen.
In das vorliegende Vorschriftenheft wurden die Nachträge ÖVE-F 90a/1963 und ÖVE-F 90b/1969 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-F 90 dar.

— • —

Die vorliegenden Vorschriften wurden durch die Fernmeldebehörde, Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, gemäß BM. Zl. 56.842-9/60 genehmigt.

— • —

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.
Die ÖVE-Vorschriften gelten ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.
In jedem Falle können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.
Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.
Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.
Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:

(1.1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen;

(1.2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Copyright ÖVE

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 1 . . . § 9	Allgemeines	5 . . . 7
§ 1	Geltung	5
§ 2	Begriffe und Benennungen	5
	§ 3 . . . § 9. Frei für Ergänzungen.	
§ 10 . . . § 19	Technische Bestimmungen	7 . . . 22
§ 10	Antennenführung	7
§ 11	Festigkeit von Antennen und Antennenträgern	8
§ 12	Schutz der Antennenträger gegen Blitzschläge	13
§ 13	Schutz der Antenne und der Antennenzuleitung gegen Blitzschläge	16
§ 14	Überspannungsableiter	17
§ 15	Schutz der Antenne und der Antennenzuleitung gegen Spannungsübertritt aus elektrischen Installationen	19
§ 16	Schutzmaßnahmen bei Antennenanlagen mit geschirmten HF-Leitungen	20
§ 17	Sonderbestimmungen für Sendeantennen	20
	§ 18 . . . § 19. Frei für Ergänzungen.	
§ 20 . . . § 29	Kreuzungen und Näherungen	22 . . . 23
§ 20	Kreuzungen von und Näherungen an Starkstromfreileitungen	22
§ 21	Kreuzungen von und Näherungen an Fernmeldefreileitungen	23
§ 22	Gleichzeitige Kreuzung von Fernmeldefreileitungen und Starkstromfreileitungen	23
§ 23	Überkreuzung von öffentlichen Verkehrswegen	23
§ 24	Kreuzungen zwischen Antennenanlagen	23
	§ 25 . . . § 29. Frei für Ergänzungen.	
§ 30 . . . § 39	Instandhaltung	24
§ 30		24
	§ 31 . . . § 39. Frei für Ergänzungen.	
Anhang		25 . . . 26
Sachregister		27

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:

ÖVE-E 1, Errichtung von Starkstromanlagen unter 1 000 V

ÖVE-E 40, Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1 000 V

ÖVE-E 49, Leitsätze für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen („Blitzschutzleitsätze")

ÖVE-K 40, Gummiisolierte Leitungen für Starkstromanlagen

ÖVE-L 1, Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V

ÖVE-L 11, Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV

(2) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:

E 2950, Blitzableiter, Leiter, Fangstangen, Erder

E 2960, Blitzschutzanlagen, Klemm- und Befestigungsmaterial

E 4000, Elektrische Freileitungen. Blanke Drähte aus Kupfer, Bronze, Aluminium und Aldrey

E 4006, Elektrische Freileitungen. Verzinkte Stahldrähte für Freileitungen

(3) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1.1 Diese Vorschriften gelten für alle ortsfesten Funkempfangsantennenanlagen und sinngemäß für alle Sendeanlagen, die im Gebiet der Republik Österreich errichtet werden.

1.2 Diese Vorschriften gelten nicht für Antennenanlagen, bei denen die unten genannten Gefahren nicht zu erwarten sind.

Hierunter fallen z. B. Innenantennenanlagen und Antennenanlagen an der Außenwand von Gebäuden mit weniger als 2 m bzw. 2 m² Ausdehnung.
Solche Gefahren und Mißstände können z. B. auftreten durch Gestängeumbruch, Leitungsbruch und Berührung mit anderen Leitungen, durch die Fremdspannungen in die Antennenanlage gelangen können; ferner durch Überspannungen irgendwelcher Art, z. B. durch atmosphärische Entladungen, Induktionen usw.

§ 2. Begriffe und Benennungen

2.1 **Antennen** dienen zum Empfangen und Aussenden elektromagnetischer Wellen.

2.2 **Außenantennen** sind Antennen, die sich ganz oder teilweise im Freien befinden. Als Außenantennen gelten auch Antennen in Dachböden, wenn ihre Entfernung von der Dachhaut weniger als 1 m beträgt.

2.3 Eine **Antennenanlage** besteht aus der Antenne und den zugehörigen Bauteilen, wie z. B. Antennenisolatoren, Antennenzuleitung, Antennenträger (auch mit Abspannungen), Antennenverstärkern, Anschluß- und Abzweigelementen, Blitzschutz- und Erdungsanlage.

2.4 **Gemeinschaftsantennenanlage** ist eine Antennenanlage in Verbindung mit einem Antennenleitungsnetz zum Anschluß mehrerer Empfangsgeräte. Sie kann einen Antennenverstärker enthalten.

2.5 **Antennenzuleitung** ist die Verbindungsleitung zwischen Empfänger oder Sender einerseits und der Antenne andererseits.

Copyright OVE